
BEITEN BURKHARDT

Unternehmen und Verträge –
Rechtliche Themen zu Covid-19

PG Corporate/Commercial/M&A

31. März 2020



BEITEN
BURKHARDT

UNSERE THEMEN

- Schicksal von Verträgen bei „Störung der Geschäftsgrundlage“ & vertragsrechtlichem Moratorium
 - Upstream-Loans und Kapitalerhaltung in der GmbH
 - Fördermaßnahmen auf Bundes- und Länderebene
 - Unterstützungsmaßnahmen in der EU (Staatliche Beihilfen)
 - Maßnahmen in anderen EU Jurisdiktionen
 - Insolvenzrechtliche Regelungen
-
- Unterbrechung der Lieferkette → Sondernewsletter in Kürze

BEITEN BURKHARDT CORONA INFORMATIONSCENTER – ONLINE

CORONAVIRUS SARS-CoV-2

Die wichtigsten rechtlichen
Antworten für Sie
zusammengefasst.

**BEITEN
BURKHARDT**

Unter <https://www.beiten-burkhardt.com/de/corona-informationscenter>
informieren unsere Kollegen aktuell und umfassend über Rechtsfragen aus vielen
Praxisbereichen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

**BEITEN
BURKHARDT**

SCHICKSAL VON VERTRÄGEN

bei
„Störung der Geschäftsgrundlage“
&
vertragsrechtlichem Moratorium



WAS TUN?

SCHLIESSUNGEN

BETRIEBSEINSCHRÄNKUNGEN

UMSATZEINBRÜCHE



WO STEHEN WIR HEUTE?

Status quo der Werkzeuge zur Folgenabmilderung von COVID-19

- Änderungen äußerer Umstände sind in der Regel egal, also **keinerlei ANPASSUNG**.
- Corona ist aber derart einschneidend, dass es zu einer **Störung der Geschäftsgrundlage** kommen kann.
- Und, es gibt **neue Gesetze**.

STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE 1/3

1. Grundsätze

- Geschäftsgrundlage ist gestört, wenn
 - ein Ereignis eingetreten ist,
 - das **kein Vertragspartner vorhersah**,
 - und mit entsprechender **Sorgfalt auch nicht verhindert werden konnte**.

- Ist deswegen die **Vertragserfüllung** einer der Vertragsparteien **nicht mehr zumutbar**?

- Konsequenz:
 - **Anpassung** des Vertrages
 - Ausnahme: **Auflösung** des Vertrages

STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE 2/3

2. Vertragsklausel

- Gibt es **Regelungen im Vertrag**?
 - Ausschluss der Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen
 - Konkretisierung der Voraussetzungen
 - Fristen, Darlegungslasten, Informationspflichten

- Liegen diese Fälle vor?

- **Konsequenz** bestimmt sich nach **Vertrag**.

STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE 3/3

3. Anpassung oder Rücktritt?

- Beispiel: unbefristeter behördlicher Anordnung
 - Mit einer zeitlich unbegrenzten Anordnung würde sich Erbringung der Leistung auf einen unbestimmten Zeitraum verzögern, sodass **Vertrag in der einmal eingegangenen Form keinen Sinn mehr ergibt.**

- Ist eine **Anpassung des Vertrags nicht möglich** oder einem Teil **nicht zumutbar**, kann benachteiligter Teil vom Vertrag **zurücktreten**.

- Beispiel: befristete behördliche Anordnung
 - Normale Leistungsstörung, u.a. **Unmöglichkeit**, d.h. nur Recht, Leistung zu verweigern und Rücktritt.

NEUES RECHT WEGEN COVID-19-PANDEMIE 1/4

1. Weitreichendes Leistungsverweigerungsrecht – „Moratorium“ (1/2)

- Stundung, d.h. **Leistungsverweigerungsrecht** für **Verbraucher** und **Kleinstunternehmen** (= < 10 Beschäftigte + Jahresumsatz < EUR 2 Mio.)

- Gilt nur für „wesentliche“ **Dauerschuldverhältnisse**
 - **Verbraucher**: Leistungen zur angemessenen Daseinsfürsorge
 - **Kleinstunternehmen**: Angemessene Fortsetzung des Erwerbsbetriebs
 - Stichtag der Verträge: vor **8. März 2020**
 - **Nicht**: Miete/Darlehen/Pacht bzw. Arbeitsverträge

- **Zeitraum und Grund**: Leistung **bis zum 30. Juni 2020** verweigern, wenn sie Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung ihres (oder unterhaltsberechtigter Angehöriger) angemessenen Lebensunterhalts erbringen können.

NEUES RECHT WEGEN COVID-19-PANDEMIE 2/4

1. Weitreichendes Leistungsverweigerungsrecht – „Moratorium“ (2/2)

- **Unbestimmte Rechtsbegriffe** und **Fehlverständnis**: Daher **Gefahr unberechtigter Leistungsverweigerung**.
- **Leistungsverweigerung möglich**, wenn infolge von Umständen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, entweder
 - Schuldner die Leistung **nicht erbringen kann**, oder
 - Schuldner Leistung erbringen kann, aber **nicht ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs**.
- **Ausnahmen wegen Gläubigerschutz** vorgesehen, wenn
 - **wirtschaftliche Grundlagen des Gläubigers** bzw. wenn die Nichterbringung der Leistung zur Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Gläubigers bzw. seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen führt bzw.
 - dann **Kündigungsrecht für Schuldner**.

NEUES RECHT WEGEN COVID-19-PANDEMIE 3/4

2. Keine Kündigung von Mietverträgen (1/2)

- **Ausschluss Kündigungsrecht** Vermieter:
 - **Alle privaten** und **gewerblichen Miet- und Pachtverhältnisse** über **Grundstücke** oder **Räume**.
 - **Zeitraum vom 1. April / 30. Juni 2020**, wenn Nichtleistung auf Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht.
 - **Kündigung ist bis zum 30. Juni 2022 ausgeschlossen**, d.h.
 - ❖ **Mieter hat zwei Jahre Zeit**, Mietrückstände **auszugleichen**.
 - ❖ **Danach** lebt **Kündigungsrecht** des Vermieters wieder auf.

- **Kein Recht auf Verweigerung der Mietzahlung** (Kündigungsmoratorium):
 - Leistet der Mieter die Miete nicht (vollständig), gerät er **weiterhin** in **Verzug** (Zahlungspflicht bleibt bestehen!).
 - **Rechte des Vermieters**: Mietforderung durchsetzen, Verwertung der Mietkaution/Mietgarantie, Aufrechnung, Vermieterpfandrecht, Kündigung aus anderen Gründen.

NEUES RECHT WEGEN COVID-19-PANDEMIE 4/4

2. Keine Kündigung von Mietverträgen (2/2)

- **Glaubhaftmachung** von Zusammenhang zwischen Pandemie und Nichtleistung durch Mieter, d.h.:
 - **Mieter** muss **Tatsachen darlegen**, aus denen sich **überwiegende Wahrscheinlichkeit** dafür ergibt, dass Nichtleistung **auf Corona-Pandemie beruht**.
 - **Mieter** soll darauf verweisen können, dass **Betrieb** seines **Unternehmens** im Rahmen der Corona-Pandemie **untersagt** oder **erheblich eingeschränkt** worden ist.

EMPFEHLUNGEN

- **Bestehende Verträge überprüfen**
 - Force Majeure Klausel/MAC Klausel?
- **Vertragsanpassung** (durch Störung der Geschäftsgrundlage) **prüfen**
- **Dialog zu Kunden und Lieferanten** suchen
 - „We are all in this together.“
- **Miete weiterhin zahlen**
- **Cashflow überprüfen**
 - Mögliche (unberechtigte) Leistungsverweigerung
- **Leistungsverweigerung** durch Kunden/Lieferanten ggf. **zurückweisen**
- **Dialog zu Vermieter** suchen
 - Stundung
 - Reduzierung Miete
 - Schriftform beachten

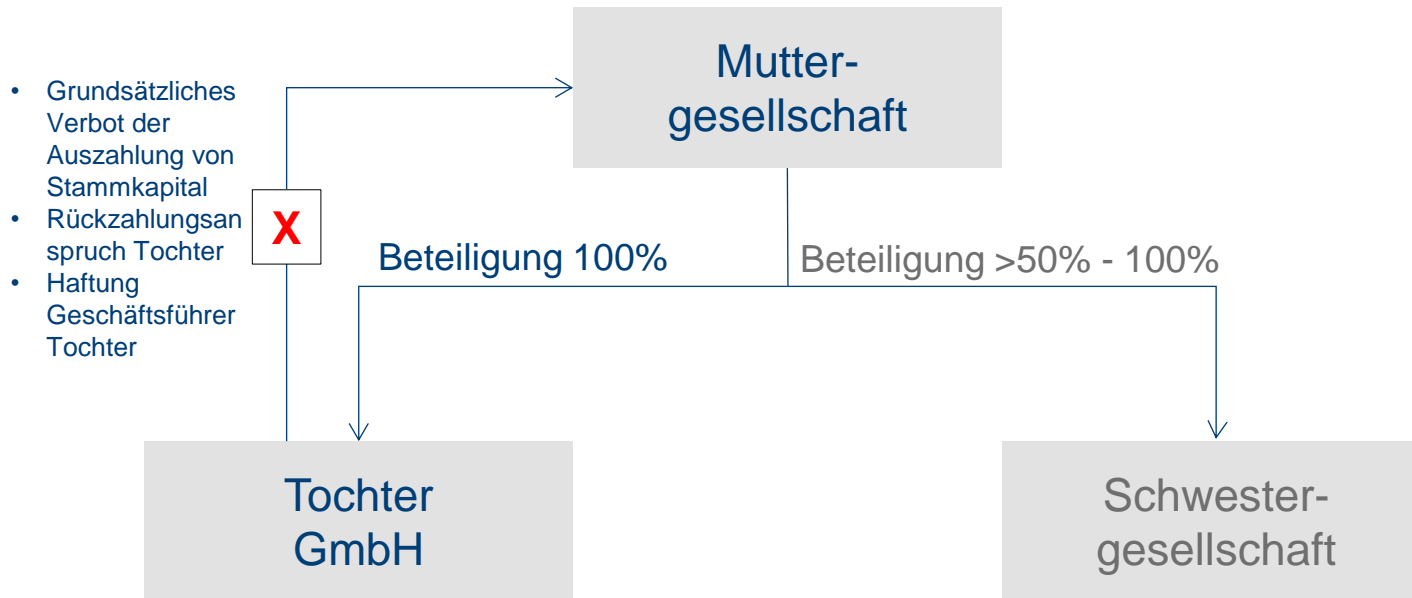
UPSTREAM-LOANS

Zulässigkeit im Lichte der
Kapitalerhaltungsvorschriften
in der GmbH



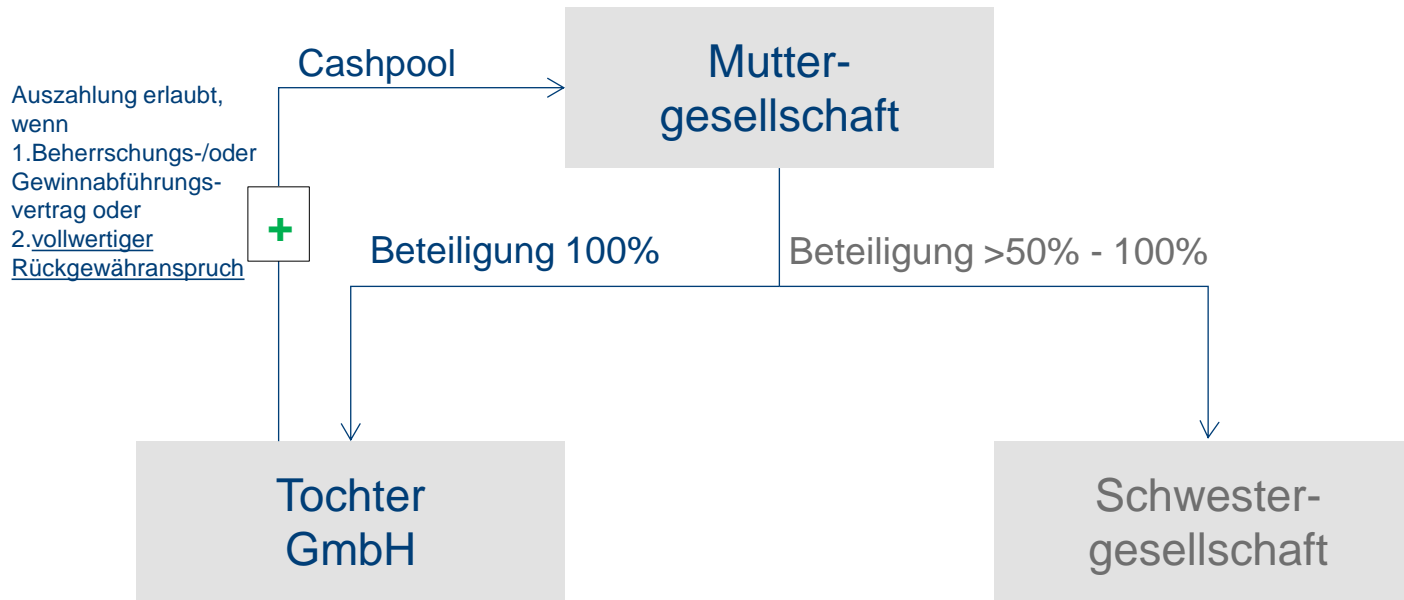
UPSTREAM-LOANS IM GMBH-KONZERN

KAPITALERHALTUNGSGEBOT, § 30 ABS. 1 SATZ 1 GMBHG



UPSTREAM-LOANS IM GMBH-KONZERN

ERLAUBTE AUSZAHLUNGEN, § 30 ABS. 1 S. 2 GMBHG

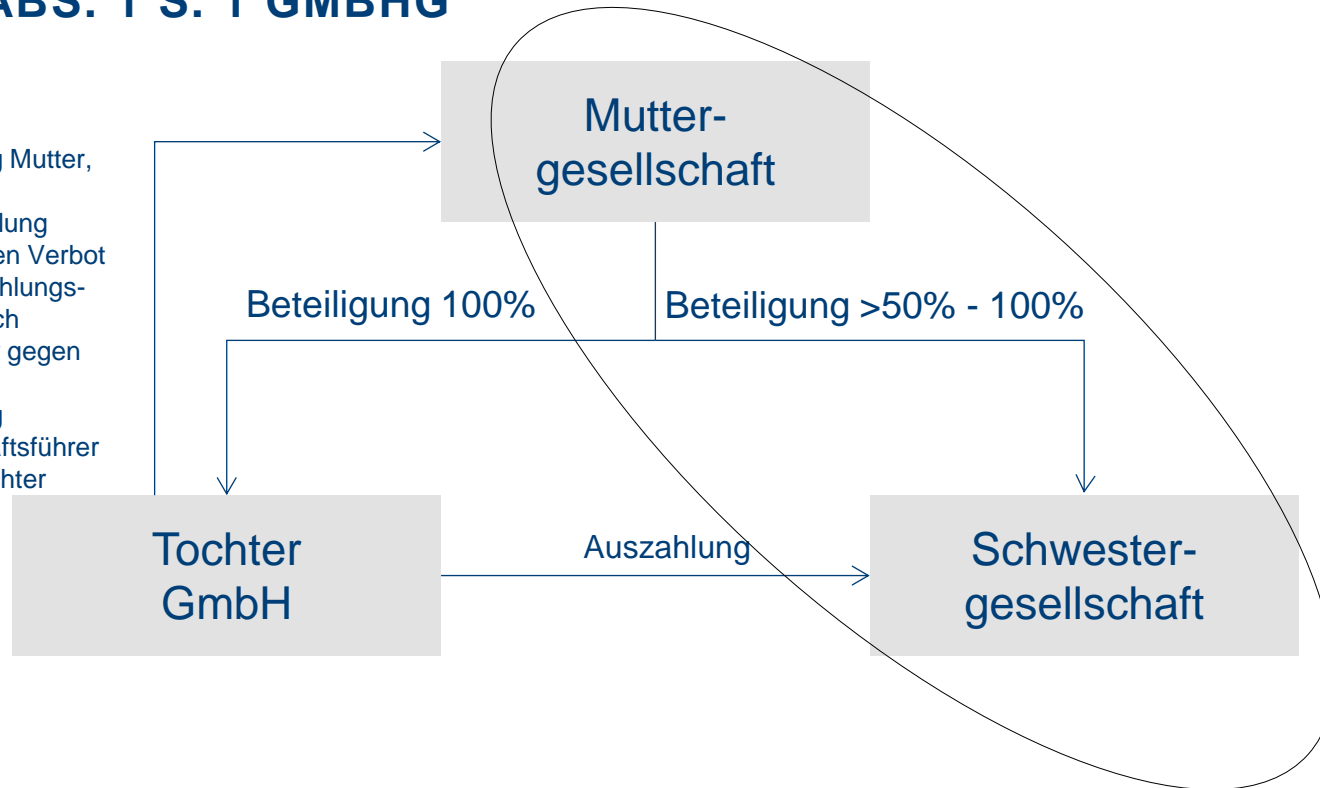


1. Geschäftsführer Tochter-GmbH muss Werthaltigkeit bei Auszahlung und sodann ständig prüfen
2. Auskunftsansprüche gegen Mutter einräumen lassen
3. Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit vereinbaren
4. Gilt auch für Cashpool mit Mutter

UPSTREAM-LOANS IM GMBH-KONZERN

AUSZAHLUNGEN AN SCHWESTERGESELLSCHAFT, § 30 ABS. 1 S. 1 GMBHG

- Haftung Mutter, wenn Auszahlung entgegen Verbot
- Rückzahlungsanspruch Tochter gegen Mutter
- Haftung Geschäftsführer der Tochter



UPSTREAM-LOANS IM GMBH-KONZERN

EMPFEHLUNGEN

- 1. Grundsätzliches Auszahlungsverbot für Stammkapital an Gesellschafter**
- 2. Auszahlung erlaubt bei (1) EAV oder (2) vollwertigem Gegenleistungsanspruch**
- 3. Voraussetzungen zu 2. (2) müssen auch bei Cashpool der GmbH mit Muttergesellschaft vorliegen**
- 4. Geschäftsführer GmbH hat Beobachtungs- und ggfs. Kündigungspflicht, wenn Werthaltigkeit nicht mehr gegeben**
- 5. Auszahlung Stammkapital an Schwestergesellschaft führt zu Haftung der Muttergesellschaft**

FÖRDERMAßNAHMEN

auf Bundes- und Länderebene



FÖRDERMAßNAHMEN IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

1. ÜBERBLICK ÜBER ZUR VERFÜGUNG STEHENDE FÖRDERMAßNAHMEN AUF BUNDESEBENE:

▪ WIRTSCHAFTSSTABILISIERUNGSFONDS

- Umfang von EUR 600 Mrd.
- Garantierahmen von EUR 400 Mrd., der Unternehmen dabei helfen soll, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren (Überbrückung von Liquiditätsengpässen)
- eine Kreditermächtigung über EUR 100 Mrd. zur Kapitalstärkung von Unternehmen (Rekapitalisierung)
- Kreditermächtigung über EUR 100 Mrd. zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme

▪ SOFORTHILFEPROGRAMM DES BUNDES

- Umfang: EUR 50 Mrd.
- Finanzielle Soforthilfe für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten.

FÖRDERMAßNAHMEN IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

2. MAßNAHMEN DER STAATLICHEN FÖRDERBANK KfW

▪ KfW-SONDERPROGRAMME IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

- Verbesserung der Kreditbedingungen (Erhöhte Haftungsfreistellungen, Zinsverbesserungen)
→ Umsetzung durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit
- **Konsortialfinanzierung**
KfW beteiligt sich mit Risikobeteiligungen an Fremdkapitalfinanzierungen
Optional: Bilaterale Refinanzierung aller am Konsortium teilnehmenden Banken durch die KfW

▪ KfW-KREDITE

- Anpassung der bestehenden Fördermöglichkeiten (KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit) an die Corona-Krise
- Erhöhung der Risikoübernahmen (bis zu 90%)
- Erweiterung der Kreises der Antragsberechtigten
- Verschlankte Antragsstellung („Fast-Track-Verfahren“)

FÖRDERMAßNAHMEN IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

3. MAßNAHMEN DER BUNDESLÄNDER

▪ BÜRGSCHAFTEN

- Erhöhung des Bürgschaftsumfangs der Bürgschaftsbanken der Länder
- Möglichkeit von Express-Bürgschaften
- Finanzierungsanfragen können über das gemeinsame Portal der Bürgschaftsbanken gestellt werden: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

▪ SOFORTHILFE/KREDITE

- Nahezu alle Länder haben Soforthilfeprogramme eingerichtet
- Förderungshöhe meist zwischen EUR 3.000 und 60.000, abhängig von Betriebsgröße
- Ausgestaltung überwiegend als nicht rückzahlbare Zuschüssen (Bayern), Ausnahme Sachsen (rückzahlbares zinsloses Darlehen)
- Ausreichung von Krediten zu verbesserten Konditionen durch die Landesförderbanken; teils Hausbankverfahren, teils Direktbeantragung

FÖRDERMAßNAHMEN IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

4. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN

- Definition nach EU-Empfehlung 2003/361:
Max. 9 Beschäftigte und max. EUR 2 Mio. Umsatz/Jahr oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme/Jahr.
- Fördermöglichkeiten:
 - Soforthilfeprogramm des Bundes (Antragsberechtigung besteht für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten):
Förderungshöhe:
 - Bei max. 5 Beschäftigten bis EUR 9.000 Einmalzahlung für 3 Monate (Vollzeitäquivalente)
 - Bei max. 10 Beschäftigten bis EUR 15.000 Einmalzahlung für 3 Monate (Vollzeitäquivalente)
 - Soforthilfeprogramme der Bundesländer (Förderungshöhe zwischen EUR 5.000 bis 60.000)
 - Kredite der Bundesländer
 - Regulärer Hausbankkredit unter Einbeziehung der Bürgschaftsbanken der Länder

FÖRDERMAßNAHMEN IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

5. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU)

- Definition nach EU-Empfehlung 2003/361:
Max. 249 Beschäftigte und max. EUR 50 Mio. Umsatz/Jahr oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme/Jahr.
- Fördermöglichkeiten:
 - KfW- Unternehmerkredit und KfW ERP-Gründerkredit (bis zu 90% Risikoübernahme)
 - KfW-Sonderprogramm: Konsortialfinanzierung
 - Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist dagegen i.d.R. nicht für KMU geeignet.
Kleine Unternehmen sollen nur einbezogen werden, sofern diese kritische Infrastruktur darstellen.

FÖRDERMAßNAHMEN IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

6. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU)

- Kredite der Länder (Beispiel Bayern: Universal- und Akutkredit der Landesförderbank Bayern)
- U.U. auch Beteiligungsfonds der Länder (Bayernfonds in Planung)
- Regulärer Hausbankkredit unter Beteiligung der Bürgschaftsbanken der Länder

FÖRDERMAßNAHMEN IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

7. FÖRDERMAßNAHMEN FÜR GROßE UNTERNEHMEN (KMU)

- Definition nach EU-Empfehlung 2003/361:
Mehr als 250 Beschäftigte und mehr als EUR 50 Mio. Umsatz/Jahr oder mehr als EUR 43 Mio. Bilanzsumme/Jahr.
- Fördermöglichkeiten:
 - WSF, insbesondere Möglichkeit von Kreditgarantien oder Rekapitalisierung durch Staatsbeteiligung
 - KfW- Unternehmerkredit und KfW ERP-Gründerkredit bis zu 80% Risikoübernahme)
 - KfW-Sonderprogramm: Konsortialfinanzierung
 - Kredite der Bundesländer
 - Regulärer Hausbankkredit unter Beteiligung der Bürgschaftsbanken der Länder

FÖRDERMAßNAHMEN IM RAHMEN DER CORONA-KRISE

8. VORGEHEN BEI LIQUIDITÄTSENGPÄSSEN

- Exakte Liquiditätsanalyse und Prognose
- Genauen Liquiditätsbedarf ermitteln
- Darstellung der durch Corona bedingten Schwierigkeiten
- Nachweis, dass das Unternehmen nicht schon vor Eintritt der Coronakrise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war (Stichtag: 31. Dezember 2019, bzw. für die Soforthilfe des Bundes 11. März 2020).
- Nachweis der Sanierungsfähigkeit
- Auch sofern bislang keine Schwierigkeiten bestehen, sollten die o.g. Schritte präventiv eingeleitet werden, um im Ernstfall schnellstmöglich handlungsfähig zu sein

UNTERSTÜTZUNGSMÄßNAHMEN IN DER EU

Staatliche Beihilfen

EUROPÄISCHE UNION – ÜBERSICHT (1)

LIQUIDITÄTSHILFEN

- Die Liquidität für kleine Unternehmen (KMUs) und den Gesundheitssektor wird mit EUR 37 Mrd. aus dem Kohäsionsfond unterstützt .
- Die EU Länder erhalten mehr Geld aus dem Strukturfond; er wird um EUR 8 Mrd. durch EU-Mittel aufgestockt.

EIB GARANTIE

- Die EIB schlägt eine gesamteuropäische Garantie in Höhe von EUR 25 Mrd. vor, die zusätzlich EUR 200 Mrd. zur Unterstützung von KMU, Midcaps und Unternehmen, die mit dem Virenbefall zu kämpfen haben, bringen wird.

EUROPÄISCHE UNION – ÜBERSICHT (2)

STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT (SWP)

- Die Kriterien des Stabilitäts- und Wachstumspaktes werden „aufgeweicht“ und so erhalten die EU Länder einen größeren Spielraum bei der Verschuldung.

EUROPÄISCHER STABILITÄTSMECHANISMUS

- Unter dem Europäischen Stabilitätsmechanismus soll eine Kreditlinie geschaffen werden.

EUROPÄISCHE UNION – ÜBERSICHT (3)

BEFRISTETER RAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

Die EU Länder dürfen mehr staatliche Beihilfen geben, um die Wirtschaft zu unterstützen. Die Europäische Kommission hat dafür einen Rahmen vorgegeben und erste Entscheidungen getroffen. Es handelt sich um die

- Möglichkeit für Direktzuschüsse / Steuervorteile bis zu EUR 500.000,
- Möglichkeit für subventionierte staatliche Garantien für Bankkredite,
- Möglichkeit für subventionierte Zinssätze für öff. und private Kredite,
- Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an Realwirtschaft weiterleiten,
- kurzfristige Exportkreditversicherungen.

EU LÄNDER – BEWILLIGTE MAßNAHMEN (1)

DIREKTZUSCHÜSSE UND STEUERLICHE VORTEILE

- *Italien*: Beihilfen in Form direkter Zuschüsse oder rückzahlbarer Vorschüsse
- *Italien*: EUR 50 Mio. zur Unterstützung der Herstellung und Lieferung von medizinischen Gerätschaften wie Beatmungsgeräten sowie von persönlichen Schutzausrüstungen wie Masken, Brillen, Kitteln und Schutzanzügen genehmigt
- *Luxemburg*: Rückzahlbare staatliche Vorschüsse in Höhe von gesamt EUR 300 Mio., die in Tranchen gewährt werden
- *Deutschland*: „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ – bis zu EUR 120.000

STAATLICHE GARANTIEN

- *Frankreich*: Bereitstellung staatlicher Garantien durch Bpifrance für gewerbliche Darlehen und Kreditlinien für Unternehmen mit bis zu 5.000 Mitarbeitern

EU LÄNDER – BEWILLIGTE MAßNAHMEN (2)

STAATLICHE GARANTIEN

- *Frankreich*: staatliche Garantien für jegliche neue Kreditportfolios (begrenzt in Umfang und Dauer); Gesamtbudget von EUR 300 Mrd.
- *Dänemark*: staatliche Garantien zur Unterstützung der betroffenen KMU in Höhe von DKK 1 Mrd. (~ EUR 130 Mio.)
- *Portugal*: Garantiesysteme in Höhe von gesamt EUR 3 Mrd. zur Risikobegrenzung bei Betriebskrediten für *KMU* und *Midcaps*, die vom COVID-19 Ausbruch betroffen sind. (insb. Tourismusbranche)
- *Lettland*: Garantien in Höhe von EUR 200 Mio. zu reduzierten Garantiegebühren für Kredite
- *Deutschland*: Darlehensgarantien zu günstigen Konditionen, die zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs der Wirtschaft beitragen sollen.

EU LÄNDER – BEWILLIGTE MAßNAHMEN (3)

SUBVENTIONIERTER ZINSSÄTZE UND KREDITE

- *Lettland*: Betriebsmittelkredite in Höhe von EUR 50 Mio. zu reduzierten Zinssätzen mit begrenzter Laufzeit und Größe
- *Deutschland*: Darlehensprogramme für Unternehmen, das bis zu 90% des Risikos für Darlehen an Unternehmen jeder Größe abdeckt; je nach Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zu EUR 1 Mrd.
- *Deutschland*: Darlehensprogramm mit Privatbanken, bei der staatliches Risiko bis zu 80% des Darlehens beträgt.

MAßNAHMEN IN ANDEREN EU JURISDIKTIONEN

Italien, Frankreich, Niederlande und Spanien

ITALIEN

ARBEITNEHMERBEZOGENE MAßNAHMEN

- Erleichterter und beschleunigter Zugang zum äquivalent Kurzarbeitergeld: *Cassa Integrazione* (INPS) übernimmt bis 1. Dezember 2020 die Lohnfortzahlung von 80% des wegfallenden Entgelts für bis zu neun Wochen, dies kann verlängert werden;
- Umfangreiche staatlich garantierte Lohnfortzahlungen über 50% des Entgelts an Arbeitnehmer, die wegen der Betreuung eigener Kinder (flächendeckende Schulschließungen) nicht arbeiten können, oder Pauschalsumme von EUR 600/1.000 zur Bezahlung von Babysittern (dies gilt u.a. auch für Selbständige, die Agrarwirtschaft, Tourismus).

MAßNAHMEN IM STEUERRECHT

- Stundung der Steuer(voraus)zahlungen von Beschäftigten und Unternehmen (auch für Sozialversicherungsbeiträge)

FRANKREICH

ARBEITNEHMERBEZOGENE MAßNAHMEN

- Vereinfachung und Ausweitung des äquivalent Kurzarbeit: *Chômage Partiel*, Arbeitgeber werden vom Staat vollständig entschädigt (84% netto);
- Vereinfachung für den Arbeitgeber, Zeiten für den bezahlten Urlaub festzulegen und zu ändern, dabei ist die Wartezeit nicht mehr einzuhalten (*délai de carence*);
- Vereinfachung für den Arbeitgeber, Zeitpunkt und Bedingungen von Bonuszahlungen zu ändern.

MAßNAHMEN IM STEUERRECHT

- Stundung der Vorauszahlungen oder der fälligen Steuern für drei Monate;
- Steuerbehörden haben Umsatzsteuerguthaben zügig auszuzahlen;
- Antrag auf vorzeitige Auszahlung von Steuerguthaben möglich;
- Ausnahmsweise kann auch ein Steuernachlass beantragt werden.

NIEDERLANDE

ARBEITNEHMERBEZOGENE MAßNAHMEN

- Zeitlich befristete Maßnahme *NOW*, die Arbeitgebern finanzielle Unterstützung zur Lohnfortzahlung bei Umsatzeinbrüchen gewährt;
- Bei 100% Umsatzverlust werden 90% des Arbeitnehmerentgeltes, bei 50% Umsatzverlust 45% und bei 25% 22,5% des Arbeitnehmerentgeltes ersetzt;
- Die Maßnahme ist derzeit für drei + drei Monate vorgesehen;
- Bedingung ist, dass keine Arbeitsplätze abgebaut werden.

MAßNAHMEN IM STEUERRECHT

- Aufschub der fälligen Steuern für drei Monate, dies kann verlängert werden;
- Steuervorauszahlungen können vereinfacht auf Antrag herabgesetzt werden;
- Verzugszinsen wurden auf 0,01% herabgesetzt;
- Für verspätete Steuerzahlungen wurden Bußgelder ausgesetzt.

SPANIEN

ARBEITNEHMERBEZOGENE MAßNAHMEN

- Erleichterung des Verfahrens zur Durchführung von vorübergehenden Maßnahmen wie zeitweilige Aussetzung der Arbeit oder vorübergehende Arbeitszeitverkürzung;
- Erlass oder Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge, dies ist jedoch an die Aufrechterhaltung der Beschäftigung geknüpft;
- Erleichterung des Zugangs der Arbeitnehmer zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit für die Dauer der o.g. Maßnahmen, auch wenn die Kriterien nicht erfüllt sind; die Bezugszeit wird für spätere Zeiträume nicht angerechnet.

MAßNAHMEN IM STEUERRECHT

- Aussetzung von Fristen in Steuerverfahren (bspw. für Steuererklärungen);
- Verlängerung der Fristen zur Festsetzung von Steuern;
- Maßnahmen zur Beschleunigung der Zollformalitäten.

INSOLVENZRECHTLICHE REGELUNGEN

im Zusammenhang mit der
Corona-Krise



AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Allgemeine Regelung

- Insolvenzantragspflicht: gilt nur für Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) und kapitalistische Personengesellschaften (insbs. GmbH & Co. KG).
- Insolvenzgründe mit Antragspflicht: Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Antragsfrist: drei Wochen ab Eintritt des Insolvenzgrundes
- Sanktion bei Verletzung: zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung

Corona-Regelung

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 01. März bis zum 30. September 2020 (evtl. 31. März 2021) („Aussetzungszeitraum“)
- Ausnahme 1: Insolvenzreife beruht nicht auf Folgen der Corona-Epidemie.
- Ausnahme 2: keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit
- Vermutungsregel: „Beruhen auf Corona-Epidemie“ wird vermutet, wenn Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.

ERLEICHTUNG BEI ZAHLUNGSVERBOTEN

Allgemeine Regelung, § 64 GmbHG, § 92 AktG, § 130a HGB

- Geschäftsführer und Vorstände müssen Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen zurückerstatten, die sie trotz Insolvenzzreife an Dritte geleistet (zu verantworten) haben.
- Zahlungsbegriff sehr weit: Auszahlungen, Lastschriften, aber auch: Einzahlungen auf Konten im Soll, da hierdurch Rückzahlung an Bank erfolgt.
- Ausnahme: keine Haftung, wenn Zahlung mit Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar; Beweislast beim Geschäftsleiter.

Corona-Regelung

- Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen, gelten als mit Sorgfaltspflicht vereinbar.

ERLEICHTUNG BEI GESELLSCHAFTERDARLEHEN

Allgemeine Regelung für Gesellschafterdarlehen

- Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen im Jahr vor dem Insolvenzantrag sind gläubigerbenachteiligend und damit anfechtbar.
- Bestellung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen innerhalb von zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag ist anfechtbar.
- Gesellschafterdarlehen sind im Insolvenzverfahren nachrangig.

Corona-Regelung

- Rückzahlungen auf neue Gesellschafterdarlehen aus dem Aussetzungszeitraum bis zum 30. September 2020 (evtl. 31. März 2021), die bis zum 30. September 2023 erfolgen, sind nicht anfechtbar.
- Bestellung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen im Aussetzungszeitraum sind nicht anfechtbar.
- Neue Gesellschafterdarlehen sind im Insolvenzverfahren nicht nachrangig.

ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Allgemeine Regelung

- Leistungen, die genau wie vereinbart („kongruent“) erbracht werden, sind nur dann anfechtbar, wenn Empfänger Zahlungsunfähigkeit (ZU) des Schuldners kannte oder Umstände kannte, die zwingend auf ZU schließen ließen.
- Leistungen, die nicht genau wie vereinbart („inkongruent“) erbracht werden, sind ohne Kenntnis des Empfängers von der ZU des Schuldners anfechtbar.
- Anfechtungszeitraum: bis zu drei Monate vor dem Insolvenzantrag

Corona-Regelung

- Im Aussetzungszeitraum sind kongruente Leistungen generell nicht anfechtbar.
- Im Aussetzungszeitraum sind bestimmte inkongruente Leistungen nicht anfechtbar, z.B. Forderungsabtretung statt Zahlung, Zahlung durch Tochtergesellschaft auf Anweisung von Muttergesellschaft, Verkürzung von Zahlungszielen.

EMPFEHLUNGEN

Aussetzung Insolvenzantragspflicht

- Professionelle Liquiditätsplanung nach Insolvenzkriterien erstellen.
- Bestand Krise schon am 31. Dezember 2019, dokumentieren, dass noch keine Zahlungsunfähigkeit bestand.

Erleichterung bei Zahlungsverboten

- Für Vorstände und Geschäftsführer: So gut es geht dokumentieren, dass Zahlungen Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen.
- Sanierungskonzept schriftlich verfassen, bestenfalls nach IDW S6.

Erleichterung bei Gesellschafterdarlehen

- Laufzeiten bis max. 30. September 2023 vereinbaren und dann tatsächlich zurückzahlen.
- Falls möglich, Gesellschafterdarlehen durch Gesellschaftsvermögen absichern.

BEITEN BURKHARDT CORONA INFORMATIONSCENTER – ONLINE

CORONAVIRUS SARS-CoV-2

Die wichtigsten rechtlichen
Antworten für Sie
zusammengefasst.

**BEITEN
BURKHARDT**

Unter <https://www.beiten-burkhardt.com/de/corona-informationscenter>
informieren unsere Kollegen aktuell und umfassend über Rechtsfragen aus vielen
Praxisbereichen und Sie können dort auch aufgezeichnete Webinare finden.

**BEITEN
BURKHARDT**

UNSERE STANDORTE

BEIJING

Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
T +86 10 85298110
F +86 10 85298123
E bblaw-beijing@bblaw.com

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
T +49 30 26471-0
F +49 30 26471-123
E bblaw-berlin@bblaw.com

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel, Belgien
T +32 2 6390000
F +32 2 7322353
E bblaw-bruessel@bblaw.com

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
T +49 211 518989-0
F +49 211 518989-29
E bblaw-duesseldorf@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 756095-0
F +49 69 756095-512
E bblaw-frankfurt@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
T +49 40 688745-0
F +49 40 688745-9
E bblaw-hamburg@bblaw.com

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
T +7 495 2329635
F +7 495 2329633
E bblaw-moskau@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
T +49 89 35065-0
F +49 89 35065-123
E bblaw-muenchen@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49
Lit. A, office 402
191002 St. Petersburg, Russland
T +7 812 4496000
F +7 812 4496001
E bblaw-stpetersburg@bblaw.com

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MÜNCHEN | MOSKAU | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM



**BEITEN
BURKHARDT**